

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

57. Stück, 14.07.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 14. Juli 1924.) 57. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 115. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 3. Juli 1924, betreffend Änderung des Handelstammergesetzes vom 19. Februar 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1911, 20. März 1922 und 13. März 1923.
- Nr. 116. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Juli 1924, betreffend Änderung des Landwirtschaftstammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

### Nr. 115.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung des Handelstammergesetzes vom 19. Februar 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1911, 20. März 1922 und 13. März 1923. Oldenburg, den 3. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Das Handelstammergesetz wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

erhält folgende Fassung:

Für die Landesteile Oldenburg und Lübeck wird eine gemeinsame Handelskammer errichtet, die ihren Sitz in

Oldenburg hat. Sie führt den Namen „Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg.“

Die Zahl der Mitglieder der Kammer bestimmt nach ihrer Anhörung das Ministerium des Handels.

Der Landesteil Lüneburg muß durch mindestens 5 Mitglieder in der Kammer vertreten sein.

#### Artikel 2

wird wie folgt geändert:

Die Kammer hat die Bestimmung, die Interessen der Industrie, des Handels, der Schifffahrt und der nicht zum Handwerk gehörenden Gewerbe zu vertreten. Sie ist, soweit die Verhältnisse es gestatten, vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, die die von ihr vertretenen Interessen berühren, zu hören. Im übrigen soll ihr bei der Regelung von entsprechenden Fragen tunlichst Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die parteipolitische Vertretung des Handels ist nicht Sache der Kammer.

#### Artikel 3

wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 treten an Stelle der Worte „im Herzogtum Oldenburg“ die Worte „im Kammerbezirk“; die Worte „und die Berichte im Druck zu vervielfältigen“ sowie der Satz 2 fallen fort. Als Abs. 6 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die Kammer ist befugt, eidesstattliche Versicherungen, die sich auf den Handels- und Gewerbeverkehr beziehen, entgegenzunehmen.

#### Artikel 4

wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird als Ziffer 3 folgende Bestimmung eingefügt:

Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Gewerkschaften, die im Kammerbezirk als Eigentümer oder Pächter eines Bergwerks den Bergbau betreiben, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen.

In der bisherigen Ziffer 3 treten hinter das Wort „Handelsregister“ die Worte „oder Genossenschaftsregister“

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

In Abs. 3a tritt vor die Worte „Reichs- oder Staatsbetriebe“ das Wort „reinen“.

Als Abs. 4 wird folgende Bestimmung eingefügt:

Soweit die unter Abs. 2 Ziffer 1—4 genannten Wahlberechtigten und Beitragspflichtigen im Kammerbezirk mehrere Niederlassungen unterhalten, sind sie nur einmal wahlberechtigt, und zwar im Sitze der Hauptniederlassung. Soweit die Hauptniederlassung ihren Sitz nicht im Kammerbezirk hat, hat sie vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wahllisten bestimmten Frist zu erklären, durch welche Niederlassung das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

#### Artikel 5

wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Ziffer 1 treten hinter das Wort „Gesellschaften“ ein Komma und das Wort „Gewerkschaften“.

In Ziffer 2 fallen die Worte „für Personen weiblichen Geschlechts“ fort. In der Klammer ist an die Stelle von „Artikel 4 Ziffer 3“ zu setzen: „Artikel 4 Ziffer 4“.

#### Artikel 6

erhält folgende Fassung:

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 4 und 5) im Kammerbezirk in mehreren Wahlbezirken oder Wahlgruppen (Artikel 10) stimmberechtigt ist, kann sein Stimmrecht mehrfach ausüben.

## Artikel 7.

In Abs. 2 treten hinter das Wort „Gesellschaft“ ein Komma und das Wort „Gewerkschaft“.

## Artikel 8

wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „aber“ die Worte „auch wenn sie“.

Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Für die Zuwahl ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Kammermitglieder erforderlich.

In Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „zehnten“ das Wort „fünften“.

## Artikel 10

erhält folgende Fassung:

Die Wahlen der Kammer erfolgen nach Gruppen und Wahlbezirken. Über die Bildung der Gruppen, die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke und die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf diese beschließt die Kammer. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Handels.

## Artikel 11

wird dahin geändert, daß in Abs. 1 hinter das Wort „Wahlbezirk“ die Worte „und jede Gruppe“ treten.

## Artikel 12

wird dahin geändert, daß in Abs. 1 hinter das Wort „Wahltermin“ die Worte „und den Wahlraum“ treten.

## Artikel 14.

Abs. 1 wird dahin geändert, daß in Satz 1 an die Stelle des Wortes „absoluter“ das Wort „einfacher“ tritt,

Satz 3 und 4 fortfallen und als Satz 2 eingefügt wird „Jeder Wahlberechtigte hat unbeschadet der Bestimmung des Artikels 6 eine Stimme“.

#### Artikel 15.

Abs. 2 wird dahin geändert, daß hinter das Wort „Wochen“ die Worte „nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung“ treten.

#### Artikel 18

erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Kammer werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Wahlen finden im letzten Viertel des letzten Kalenderjahres der Wahlperiode statt. Die Gewählten beginnen ihre Tätigkeit mit Anfang des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden bleiben im Amte, bis die Neugewählten ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

#### Artikel 19

erhält folgende Fassung:

Wahlen zum Ersatz von Mitgliedern, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft durch Tod oder sonstige Umstände ausgeschieden sind, werden nach Beschluß der Kammer vorgenommen. Die Mitgliedschaft des Ersatzmanns erlischt mit Ablauf der Wahlperiode, für die der Ausgeschiedene gewählt war.

#### Artikel 20

wird dahin geändert, daß in Satz 2 an die Stelle des Wortes „hierüber“ die Worte „darüber, ob ein solcher Umstand eingetreten ist“ treten.

#### Artikel 23

wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte „endgültig ist“ treten die Worte „in den Fällen der Artikel 20 und 22 endgültig

ist, und im Falle des Artikels 21 binnen 2 Wochen seit Zustellung der Entscheidung durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden kann“.

#### Artikel 24

erhält folgenden Abs. 2:

Im Landesteil Lübeck ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

#### Artikel 25.

Abs. 2 und 3 fallen fort.

#### Artikel 26.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Kammer versehen ihr Amt unentgeltlich, jedoch werden ihnen bei Reisen in Ausübung ihrer Mitgliedschaft die Fahrkosten erstattet. Sie erhalten bei Ausführung bestimmter Aufträge die baren Auslagen ersetzt.

#### Artikel 28.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Den Maßstab bildet die der Umlage unmittelbar vorausgehende Veranlagung der gewerblichen Einkommen zur Gewerbesteuer. Hat eine Veranlagung zur Gewerbesteuer nicht stattgefunden oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so kann die Kammer beschließen, daß die Veranlagung der gewerblichen Einkommen zur Einkommen- oder Körperschaftssteuer zugrunde gelegt wird.

#### Artikel 30

erhält folgende Fassung:

Die Kammer stellt die Beiträge fest. Sie werden in Hundertteilen der veranlagten gewerblichen Einkommen

der Beitragspflichtigen berechnet. Ergibt die Berechnung einen jährlichen Beitrag von weniger als 5 Goldmark, so wird ein Beitrag von 5 Goldmark festgesetzt.

Für die Erhebung eines Beitrages, der  $\frac{3}{4}$  vom Hundert der gewerblichen Einkommen übersteigt, ist die Zustimmung des Ministeriums des Handels einzuholen. Das Ministerium des Handels kann die Zustimmung versagen und außerdem die im Haushaltungsplan der Kammer veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabssetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  vom Hundert jener Einkommen übersteigen.

Ist bei einem Beitragspflichtigen eine Veranlagung nicht erfolgt, so wird der Beitrag nach Art und Umfang des Betriebes festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch einen von der Kammer zu diesem Zwecke gebildeten Sonderausschuß. Der Mindestbeitrag beträgt 5 Goldmark.

Die Kammer kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, beschließen, daß die der Berechnung der Beiträge zugrunde zu legenden Einkommen in Gruppen eingeteilt werden, und für jede Gruppe ein fester Beitrag festgesetzt wird. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Handels.

#### Artikel 32.

In Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der beitragspflichtigen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften“ die Worte „der Beitragspflichtigen“.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Einsprüche, die sich gegen den der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Satz der Veranlagung des gewerblichen Einkommens richten, sind, unbeschadet des Einspruchsrechts im Falle des Artikels 30 Abs. 3, unzulässig.



## Artikel 35

erhält folgende Fassung:

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sie ist befugt, Geschäftsführer anzustellen. Der Vorsitzende, der erste Geschäftsführer und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium des Handels auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt.

## Artikel 37

wird dahin geändert, daß in Abs. 1 hinter das Wort „Artikel“ die Zahl „8“ tritt.

## Artikel 38

wird dahin geändert, daß in Abs. 2 die Worte „aus ihrer Mitte“ fortfallen.

## Artikel 40

erhält folgende Fassung:

Die Kammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

Urkunden, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, sind unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie von einem Geschäftsführer der Kammer zu vollziehen.

Die Kammer führt ein Siegel mit den Wappen der Landesteile Oldenburg und Lüneburg und der Umschrift „Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg“.

Hinter Artikel 41 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

## Die Zweigstelle der Kammer in Cutin.

## Artikel 41 a.

Im Landesteil Lübeck wird die Kammer durch eine Zweigstelle vertreten, die ihren Sitz in Cutin hat. Die Zweigstelle besteht aus den im Landesteil Lübeck gewählten Kammermitgliedern und deren Stellvertretern (Artikel 24).

Die Zweigstelle hat die Aufgabe, im Rahmen der Handelskammer die besonderen Interessen der Industrie, des Handels und des Gewerbes im Landesteil Lübeck wahrzunehmen und den geschäftlichen Verkehr mit der Kammer zu vermitteln. Zur Stellung von Anträgen und Erstattung von Gutachten (Artikel 2 Satz 2), die sich auf den Handels- und Gewerbeverkehr im allgemeinen beziehen, ist die Zweigstelle nicht befugt.

Die Zweigstelle hat die Rechte einer juristischen Person. Sie führt das Siegel der Kammer mit dem Zusatz „Zweigstelle Cutin“.

## Artikel 41 b.

Die Zweigstelle beschließt über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. Sie hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der dem Ministerium des Handels durch die Regierung in Cutin vorzulegen und vom Ministerium nach Anhörung der Kammer zu genehmigen ist. Sie kann mit Genehmigung des Ministeriums des Handels und im Einvernehmen mit der Kammer einen Geschäftsführer anstellen.

## Artikel 41 c.

Die besonderen Kosten der Zweigstelle werden durch die Beiträge der beitragspflichtigen Gewerbetreibenden im Landesteil Lübeck, und, soweit diese nicht ausreichen, durch einen aus der Landeskasse des Landesteils Lübeck zu zah-

lenden Zuschuß aufgebracht. Die Beiträge der einzelnen Beitragspflichtigen werden in Ausführung des von der Kammer für den Kammerbezirk gemäß Artikel 30 gefaßten Beschlusses von der Zweigstelle berechnet und eingezogen. In besonderen Fällen ist die Zweigstelle berechtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Handels Zuschläge zu erheben. Die Bestimmungen der Artikel 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in Artikel 30 Abs. 3 vorgesehenen Sonderausschusses die Zweigstelle tritt, und daß der Einspruch (Artikel 32 Abs. 3) bei der Kammer zu erheben ist.

Im übrigen werden die der Kammer durch ihre Tätigkeit für den Landesteil Lübeck erwachsenden allgemeinen Kosten, insbesondere soweit sie durch die Verwaltung am Sitz der Kammer in Oldenburg entstehen, sowie die Fahrkosten der Mitglieder der Zweigstelle und — bei deren Verhinderung — ihrer Stellvertreter zur Teilnahme an den Vollversammlungen der Kammer, von der Kammer getragen.

Streitigkeiten darüber, was als besondere und was als gemeine Kosten anzusehen ist, entscheidet endgültig das Ministerium des Handels.

Über die Kosten der dienstlichen Reisen von Beamten und Angestellten der Kammer nach dem Landesteil Lübeck entscheidet im Einzelfall die Vereinbarung zwischen Kammer und Zweigstelle.

#### Artikel 41 d.

Die Zweigstelle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die von der Regierung in Gütin zu beeidigen sind. Die Beeidigung des Geschäftsführers kann vom Ministerium des Handels angeordnet werden.

Nach außen hin wird die Zweigstelle durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Urkunden, durch die die Zweigstelle vermögensrechtlich verpflichtet wird, sind mit den Namen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie eines Mitgliedes der Zweigstelle oder des Geschäftsführers zu vollziehen.

#### Artikel 41 e.

Die Mitglieder der Zweigstelle sind berechtigt, auf Kosten der Zweigstelle an den Sitzungen der Ausschüsse der Kammer, auch soweit sie nicht Mitglieder eines solchen sind, teilzunehmen. Die Kammer hat die Zweigstelle von jeder Sitzung eines Ausschusses tunlichst rechtzeitig zu benachrichtigen.

#### Artikel 41 f.

Im übrigen finden auf die Tätigkeit und Geschäftsführung der Zweigstelle die Bestimmungen der Artikel 3 Abs. 5 und 6, 26, 36 bis 39 und 41 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Niederschriften über die Verhandlungen der Zweigstelle (Artikel 39 Abs. 1) auch der Regierung in Eutin und der Handelskammer abschriftlich mitzuteilen sind, und daß in Artikel 39 Abs. 2 an die Stelle des Ministeriums des Handels die Regierung in Eutin tritt.

#### Artikel 42

wird dahin geändert, daß hinter die Worte „Handelskammer“ in Satz 1 und 2 die Worte „oder der Zweigstelle“ treten.

#### Artikel 43.

Abf. 1 erhält folgenden Zusatz:

, die hinsichtlich der Zweigstelle in Eutin von der Regierung in Eutin ausgeübt wird.

Abf. 2 erhält folgenden Zusatz:

Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Ministerium d. s. Handels

zulässig. Die Entscheidungen des Ministeriums des Handels können binnen zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Artikel 46

wird Artikel 44.

An die Stelle der Artikel 44 und 45 treten als Artikel 45 und 46 folgende Bestimmungen:

Artikel 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die ersten Wahlen im Landesteil Lübeck finden gleichzeitig mit den Wahlen zur Kammer im letzten Viertel des Jahres 1924 statt.

Artikel 46.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Handelskammergesetz in seiner neuen Fassung als „Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck“ zu veröffentlichen, es in Paragraphen mit fortlaufender Nummerbezeichnung einzuteilen, und an die Stelle der Worte „Handelskammer“ und „Staatsministerium, Departement des Innern“ die Worte „Kammer“ und „Ministerium des Handels“ zu setzen.

Oldenburg, den 3. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

K. Weber.

Widdendorf.

## Nr. 116.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

Oldenburg, den 7. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## Artikel I.

Der Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 wird, wie folgt, geändert:

In Abs. 1, Zeile 4, werden hinter dem Worte „Betriebe“ die Worte „oder Grundstück“ eingeschaltet.

Hinter Abs. 4 werden als Abs. 5, 6 und 7 folgende Bestimmungen eingefügt:

- (5) Wird das umlagepflichtige Einkommen nicht für das dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr veranlagt, so ist die Veranlagung des Einkommens für das nächstvorhergehende Kalenderjahr maßgebend.
- (6) Soweit der Feststellung des umlagepflichtigen Einkommens für das Kalenderjahr 1922 ein Wirtschaftsabschluß vor dem 1. Juli 1922 zu Grunde liegt, ist der vierfache Betrag des festgestellten umlagepflichtigen Einkommens für die Berechnung der Umlage maßgebend.
- (7) War der Umlagepflichtige für das nach Abs. 5 für die Umlage maßgebende Kalenderjahr mit einem umlagepflichtigen landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommen nicht veranlagt, oder hat sein umlagepflichtiges Einkommen infolge Veränderung der Größe der von ihm genutzten oder verpachteten Fläche in dem dem Geschäftsjahr der Kammer unmittelbar vor-

hergehenden Kalenderjahr sich wesentlich verändert, so hat eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens zu erfolgen. Bei dieser Neuveranlagung ist die von dem Umlagepflichtigen in dem dem Geschäftsjahr der Kammer unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr landwirtschaftlich genutzte oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche der Veranlagung zu Grunde zu legen und das Einkommen daraus unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse für das für die Umlage maßgebende Kalenderjahr nachbargleich einzuschätzen. Besteht eine Umlagepflicht nach Abs. 3 nicht mehr, oder ist sie nach Abs. 9 fortgefallen, so bleibt das veranlagte Betriebs- oder Pachteinkommen von der Heranziehung zur Umlage frei. Die Neuveranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Sie ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Umlagepflichtige binnen einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Einspruch findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Die Absätze 5—7 erhalten die Nummer 8—10.

## Artikel II.

Der Artikel 42 des Gesetzes wird, wie folgt, geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „Bruchteile einer Mark werden nach unten abgerundet“ gestrichen.

Hinter Abs. 1 wird als Abs. 2 folgende Bestimmung eingefügt:

- (2) Wird nach Auslegung der Hebungsliste festgestellt, daß Beitragspflichtige oder Umlagepflichtige nicht mit aufgeführt sind, oder daß umlagepflichtiges Einkommen unberücksichtigt geblieben ist oder mehrfach zur Hebung

herangezogen ist, so sind die Hebungslisten entsprechend zu berichtigen. Wird die der Umlageberechnung zugrunde gelegte Veranlagung des umlagepflichtigen Einkommens nachträglich geändert oder berichtigt, so ist die Hebungsliste gleichfalls zu berichtigen. Die Berichtigung der Hebungslisten ist dem Pflichtigen mitzuteilen. Dieser kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Die Absätze 2 und 3 erhalten die Nummer 3 und 4.

Dem Abs. 4 wird folgende Bestimmung nachgefügt:

„Durch die Erhebung von Einsprüchen oder der Beschwerde oder durch die Klage bei den Verwaltungsgerichten wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Beiträge und Umlagen nicht aufgeschoben.“

Oldenburg, den 7. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Midgendorf.



